



SONDERAMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 07.05.2020

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 22

Seite 152

Inhaltsverzeichnis:

- Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (vormals 2019-nCoV)
bzw. Erkrankung COVID-19 ;
Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 09.04.2020
bzw. 24.04.2020 über Zugangs- und Ausgangsbeschränkungen
zu der Asyl-Gemeinschaftsunterkunft in 83301 Traunreut, Tachinger Str. 4-6**
- 34/20
- Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (vormals 2019-nCoV) bzw.
Erkrankung COVID-19 ;
Zugangs- und Ausgangsbeschränkungen für die Asyl-Gemeinschaftsunterkunft
in 83308 Trostberg, Sepp-Kiene-Str. 1 und 3**
- 35/20
- Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (vormals 2019-nCoV) bzw.
Erkrankung COVID-19 ;
Spezielle Besuchsverbote**
- 36/20
-

34/20

Az.: 6.62 5304-200001/20-MG (fachlich) / 5.330-200004 (rechtlich)

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

**Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (vormals 2019-nCoV) bzw. Erkrankung COVID-19 ;
Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 09.04.2020 bzw. 24.04.2020 über
Zugangs- und Ausgangsbeschränkungen zu der Asyl-Gemeinschaftsunterkunft in 83301 Traunreut,
Tachinger Str. 4-6**

Das Landratsamt Traunstein erlässt auf Grund § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung über Zugangs- und Ausgangsbeschränkungen zu der Asyl-Gemeinschaftsunterkunft in 83301 Traunreut, Tachinger Str. 4-6 vom 09.04.2020, im Sonderamtsblatt für den Landkreis Traunstein vom 09.04.2020, Nr. 19 (Seite 130, 30/20), veröffentlicht, geändert mit Allgemeinverfügung vom 24.04.2020, im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein vom 24.04.2020, Nr. 21 (Seite 141, 33/20), veröffentlicht, wird wie folgt geändert:
Ziffer 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 11.05.2020 außer Kraft“.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt zum 09.05.2020 in Kraft und mit Ablauf des 11.05.2020 außer Kraft.

G r ü n d e:

I.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Es besteht weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage auch in der Region. Inzwischen werden aus der Region vermehrt Erkrankungsfälle (COVID-19) gemeldet. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Da weder eine Impfung in den nächsten Monaten, noch derzeit eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert und die medizinisch Versorgung sichergestellt werden kann.

Für die Asyl-Gemeinschaftsunterkunft in der Tachinger Str. 4 - 6 in 83301 Traunreut wurde am 09.04.2020 eine Allgemeinverfügung bezüglich Zugangs- und Ausgangsbeschränkungen sowie Vorgaben zur häuslichen Quarantäne erlassen. Vorgenannte Verfügung wurde am 24.04.2020 geändert.

Ziffer 1 der vorgenannten Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 08.05.2020 außer Kraft, Ziffern 2 bis 7 gelten „bis auf weiteres“.

Nach Mitteilung des Gesundheitsamtes vom 07.05.2020 erfolgte während der seit dem 25.04.2020 geltenden Quarantäne am 27.04.2020 eine weitere Abverlegung von 13 Covid-19 positiv getesteten Bewohnern.

Nachdem die in der Gemeinschaftsunterkunft vorhandenen Aufenthalts- und Sanitärräume bisher gemeinschaftlich genutzt wurden, besteht nun auch für die übrigen Bewohner der erhöhte Verdacht einer Infizierung.

Zudem ist eine exakte Kontaktpersonenverfolgung mangels Kooperationsbereitschaft durch die Heimbewohner nicht mehr möglich. Die bisherigen Vorgaben der Allgemeinverfügung vom 24.04.2020 zur

Kontaktminimierung sowie zum Einhalten des Mindestabstands wurden bisher auch nicht durchgängig beachtet.

Deshalb sind sämtliche Bewohner als Kontaktpersonen der Kategorie I einzustufen. Zur Unterbrechung von Infektionsketten wird deshalb für sämtliche Bewohner die Absonderung um drei Tage verlängert. Nur so kann die Vorgabe der Absonderung für insgesamt 14 Tage nach dem derzeitigen Kenntnisstand letztmöglichen infektiösen Kontakt (Abverlegung positiv getesteter Bewohner) erfüllt werden.

II.

Das Landratsamt Traunstein ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich nach § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 30 IfSG. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Zur Begründung wird an dieser Stelle auf die entsprechenden Ausführungen in den Allgemeinverfügungen vom 09.04. bzw. 24.04.2020 verwiesen.

Begründung für die Verlängerung der Maßnahmen:

Sinn und Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 IfSG, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und Ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Gründe für die Verlängerung der Vorgaben ergeben sich daraus, dass nach Mitteilung des Gesundheitsamtes vom 07.05.2020 während der seit dem 25.04.2020 geltenden Quarantäne am 27.04.2020 eine weitere Abverlegung von 13 Covid-19 positiv getesteten Bewohnern erfolgte.

Nachdem die in der Gemeinschaftsunterkunft vorhandenen Aufenthalts- und Sanitärräume bisher gemeinschaftlich genutzt wurden, besteht nun auch für die übrigen Bewohner der erhöhte Verdacht einer Infizierung.

Zudem ist eine exakte Kontaktpersonenverfolgung mangels Kooperationsbereitschaft durch die Heimbewohner nicht mehr möglich. Die bisherigen Vorgaben der Allgemeinverfügung vom 24.04.2020 zur Kontaktminimierung sowie zum Einhalten des Mindestabstands wurden bisher auch nicht durchgängig beachtet.

Deshalb sind sämtliche Bewohner als Kontaktpersonen der Kategorie I einzustufen. Zur Unterbrechung von Infektionsketten wird deshalb für sämtliche Bewohner die Absonderung um drei Tage verlängert. Nur so kann die Vorgabe der Absonderung für insgesamt 14 Tage nach dem derzeitigen Kenntnisstand letztmöglichen infektiösen Kontakt (Abverlegung positiv getesteter Bewohner) erfüllt werden.

Eine Verlängerung der Maßnahmen ist somit geeignet und erforderlich, dem vorgenannten gesetzlichen Schutzauftrag nachzukommen und einer weiteren Verbreitung von Infektionen in der Gemeinschaftsunterkunft wirksam und effektiv entgegenzutreten.

Die Verlängerung der Maßnahmen erfolgt nur für den infektionsschutzrechtlich vorgesehenen Zeitraum, nämlich bis 11.05.2020.

Aus o.g. Erwägungen ist ein milderer Mittel nicht ersichtlich. Angesichts der Verbreitungsfahren, die vom neuartigen Corona-Virus Covid-19 ausgehen, muss das Interesse der Bewohner an ungehinderter Aufrechterhaltung ihrer Bewegungsfreiheit zurücktreten gegenüber Belangen des Infektionsschutzes. Zu berücksichtigen ist, dass die Maßnahmen nicht nur dem Schutz der Bevölkerung vor Ansteckungsrisiken dienen, die von den Bewohnern der Einrichtung ausgehen, sondern gerade auch dem Schutz der Bewohner vor einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in der Einrichtung dient. Zwar schränken die angeordneten Maßgaben angesichts der ohnehin beengten Wohnverhältnisse in einer Flüchtlingsunterkunft die persönliche Lebensführung erheblich ein, andererseits sind sie auch erforderlich, um den gerade in einer Gemeinschaftsunterkunft erhöhten Infektionsrisiken wirksam entgegenzutreten zu können.

Die Verlängerung erfolgte damit unter besonderer Berücksichtigung des vorgenannten gesetzlichen Schutzauftrags nach § 1 Abs. 1 IfSG in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

Anordnungen auf Basis des § 28 Abs. 1 IfSG sind gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar; eine Klage dagegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]*
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ergänzende Belehrung zur Anordnung zur sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz:

Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die Anforderungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird.

Bei der Ausgangsbehörde (Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein) kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bzw. bei dem in der vorgenannten Rechtsbehelfsbelehrung genannten Gericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Für Rückfragen zu den Schutzmaßnahmen steht Ihnen das Gesundheitsamt des Landkreises Traunstein unter folgender Telefonnummer gerne zur Verfügung: 0861/58-147.

Traunstein, 07.05.2020

Christiane Weber
Abteilungsleiterin

35/20

Az.: 6.62 5304-200001/20-MG (fachlich) / 5.330-200004 (rechtlich)

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

**Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (vormals 2019-nCoV) bzw. Erkrankung COVID-19 ;
Zugangs- und Ausgangsbeschränkungen für die Asyl-Gemeinschaftsunterkunft in 83308 Trostberg, Sepp-
Kiene-Str. 1 und 3**

Das Landratsamt Traunstein erlässt auf Grund § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz folgende

Allgemeinverfügung

1. Die für die Asyl-Gemeinschaftsunterkunft in 83308 Trostberg, Sepp-Kiene-Str. 1 und 3, ergangene Allgemeinverfügung vom 24.04.2020, im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein vom 24.04.2020, Nr. 21 (Seite 141, 32/20) veröffentlicht, wird die Ziffer 8 wie folgt geändert:
In Satz 2 wird das Datum „07.05.2020“ durch das Datum „10.05.2020“ ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt zum 08.05.2020 in Kraft.

G r ü n d e:

I.

Mit der Allgemeinverfügung vom 24.04.2020 ergingen für die Asyl-Gemeinschaftsunterkunft in der Sepp-Kiene-Str. 1 und 3 in 83308 Trostberg, Vorgaben bzgl. Zugangs- und Ausgangsbeschränkungen zur Eindämmung des Corona-Virus innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft.

Die Zahl der Covid-19 positiv getesteten Bewohner mit deren Familien lag nach abgeschlossenen Ermittlungen durch das Gesundheitsamt höher als die Zahl der Covid-19 negativ getesteten Bewohner. Die zahlenmäßig geringere Gruppe der Covid-19 negativ getesteten Bewohner wurde deshalb in eine andere Unterkunft im Landkreis verlegt.

Die Vorgaben waren ursprünglich bis einschließlich 07.05.2020 befristet.

Nach Mitteilung des Gesundheitsamtes vom 07.05.2020 befinden sich aktuell überwiegend Covid-19 positiv getestete Bewohner in der Unterkunft, nur wenige Bewohner sind nicht infiziert. Diese Covid-19 positiv getesteten Bewohner müssen für 14 Tage in häusliche Quarantäne, zudem muss Symptomfreiheit in den letzten 48 Stunden bestehen. Der Individuelle Krankheitsverlauf lässt sich am Beginn der Erkrankung nicht genau absehen. Für die Bewohner sind die Vorgaben des RKI noch nicht erfüllt, somit muss die Quarantäne bis einschließlich 10.05.2020 verlängert werden. Die nicht an Covid-19 erkrankten Bewohner gelten als Kontaktpersonen der Kategorie I nach den Vorgaben des RKI und des StMGP und unterliegen daher ebenso einer Quarantäne.

II.

Das Landratsamt Traunstein ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich nach § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 i.V.m. § 30 IfSG.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich

ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Zur Begründung wird an dieser Stelle auf die entsprechenden Ausführungen der Allgemeinverfügung vom 24.04.2020 verwiesen.

Begründung für die Verlängerung der Maßnahmen:

Sinn und Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 IfSG, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und Ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Gründe für die Verlängerung der Vorgaben ergeben sich aus der Tatsache, dass sich nach Mitteilung des Gesundheitsamtes vom 07.05.2020 aktuell überwiegend Covid-19 positiv getestete Bewohner in der Unterkunft befinden. Diese müssen für 14 Tage in häusliche Quarantäne, zudem muss Symptomfreiheit in den letzten 48 Stunden bestehen. Der Individuelle Krankheitsverlauf lässt sich am Beginn der Erkrankung nicht genau absehen. Für die Bewohner sind die Vorgaben des RKI noch nicht erfüllt, somit muss die Quarantäne bis einschließlich 10.05.2020 verlängert werden. Die nicht an Covid-19 erkrankten Bewohner gelten als Kontaktpersonen der Kategorie I nach den Vorgaben des RKI und des StMGP und unterliegen daher ebenso einer Quarantäne.

Eine Verlängerung der Maßnahmen ist somit geeignet und erforderlich, dem vorgenannten gesetzlichen Schutzauftrag nachzukommen und einer weiteren Verbreitung von Infektionen in der Gemeinschaftsunterkunft wirksam und effektiv entgegenzutreten.

Die Verlängerung der Maßnahmen erfolgt nur für den infektionsschutzrechtlich vorgesehenen Zeitraum, nämlich bis 10.05.2020.

Aus o.g. Erwägungen ist ein milderer Mittel nicht ersichtlich. Angesichts der Verbreitungsfahren, die vom neuartigen Corona-Virus Covid-19 ausgehen, muss das Interesse der Bewohner an ungehinderter Aufrechterhaltung ihrer Bewegungsfreiheit zurücktreten gegenüber Belangen des Infektionsschutzes. Zu berücksichtigen ist, dass die Maßnahmen nicht nur dem Schutz der Bevölkerung vor Ansteckungsrisiken dienen, die von den Bewohnern der Einrichtung ausgehen, sondern gerade auch dem Schutz der Bewohner vor einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in der Einrichtung dient. Zwar schränken die angeordneten Maßgaben angesichts der ohnehin beengten Wohnverhältnisse in einer Flüchtlingsunterkunft die persönliche Lebensführung erheblich ein, andererseits sind sie auch erforderlich, um den gerade in einer Gemeinschaftsunterkunft erhöhten Infektionsrisiken wirksam entgegenzutreten zu können.

Die Verlängerung erfolgte damit unter besonderer Berücksichtigung des vorgenannten gesetzlichen Schutzauftrags nach § 1 Abs. 1 IfSG in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

Anordnungen auf Basis des § 28 Abs. 1 IfSG sind gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar; eine Klage dagegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]*
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ergänzende Belehrung zur Anordnung zur sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz:

Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die Anforderungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird.

Bei der Ausgangsbehörde (Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein) kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bzw. bei dem in der vorgenannten Rechtsbehelfsbelehrung genannten Gericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Für Rückfragen zu den Schutzmaßnahmen steht Ihnen das Gesundheitsamt des Landkreises Traunstein unter folgender Telefonnummer gerne zur Verfügung: 0861/58-147.

Traunstein, 07.05.2020

Christiane Weber
Abteilungsleiterin

36/20

Az.: 6.62 5304-200001/20-MG (fachlich) / 5.330-200004 (rechtlich)

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (vormals 2019-nCoV) bzw. Erkrankung COVID-19 ;
Spezielle Besuchsverbote**

Das Landratsamt Traunstein erlässt auf Grund § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Untersagt wird der Besuch
 - 1.1 von Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 IfSG); ausgenommen hiervon sind Geburts- und Kinderstationen für engste Angehörige sowie Palliativstationen und Hospize,
 - 1.2 von vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
 - 1.3 von Altenheimen und Seniorenresidenzen.

2. § 4 Abs. 2 und § 23 Abs. 3 Nr. 2 der Vierten Bayerischen Infektionsmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) finden für die in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Einrichtungen keine Anwendung.
3. Die Begleitung Sterbender durch den engsten Familienkreis ist abweichend von Ziffer 1 jederzeit zulässig.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 15.05.2020.

G r ü n d e:

I.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Es besteht weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage auch in der Region. Inzwischen werden aus der Region vermehrt Erkrankungsfälle (COVID-19) gemeldet. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Da weder eine Impfung in den nächsten Monaten, noch derzeit eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert und die medizinisch Versorgung sichergestellt werden kann.

Unabhängig von der durch die Bayerische Staatsregierung aktuell ergangenen Lockerungen, zuletzt auch bzgl. der bisher ausgesprochenen Besuchsverbote für bestimmte Einrichtungen im Rahmen der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) vom 05.05.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 240, BayRS 2126-1-8-G), ist der Landkreis Traunstein mit gegenüber dem Bundes- und Landesdurchschnitt erhöhten Infektionszahlen konfrontiert. In Krankenhäusern sowie Altenpflegeeinrichtungen besteht nach den bisherigen Erfahrungen des Pandemiegeschehens ein erhöhtes Infektionsrisiko. Patienten in Krankenhäusern und Bewohner von Altenpflegeeinrichtungen bilden eine besonders vulnerable Personengruppe mit einem gegenüber der Gesamtbevölkerung deutlich erhöhten Letalitätsrisiko im Falle einer Ansteckung mit dem Covid-19-Erreger.

Zwar ist im Landkreis Traunstein zuletzt eine positive Entwicklung zu beobachten, was die Zunahme der Infektionszahlen anbelangt. Andererseits droht durch eine Lockerung der Besuchsverbote in die unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Einrichtungen erneut ein erhöhtes Ansteckungsrisiko eingetragen zu werden. Durch die mit dieser Allgemeinverfügung für den Bereich des Landkreises Traunstein weiter ausgesprochenen Besuchsverbote für bestimmte Einrichtungen wird diesem erhöhten Ansteckungsrisiko in den besonders sensiblen Bereichen wirksam entgegengewirkt.

II.

Das Landratsamt Traunstein ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich nach § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 10 der Dritten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (3. BayIfSMV) bzw. §§ 4 Abs. 2 Satz 5; 22 der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV).

Demnach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in der Region derzeit stark und immer schneller verbreitet.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Sinn und Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 IfSG, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und Ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Die mit dieser Allgemeinverfügung ausgesprochenen Besuchsverbote sind geeignet und erforderlich, um die besonders risikogefährdeten Bewohner der Einrichtungen vor einem erhöhten Ansteckungsrisiko durch externe Besucher zu bewahren. Dies trägt auch dazu bei, die ambulanten und stationären Gesundheitseinrichtungen nicht zu überfordern. Sie sind auch verhältnismäßig, da Besuchsmöglichkeiten für besondere Konstellationen weiterhin möglich sind und die Besuchsverbote für eine überschaubare Zeitdauer – bis 15.05.2020 – ausgesprochen werden.

Die Maßnahmen werden – unter besonderer Beachtung des in § 1 Abs. 1 IfSG genannten Schutzzweckes - in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens getroffen und zeitlich auf ein überschaubares Maß beschränkt. Dabei soll nicht in Abrede gestellt werden, dass Besuche durch Angehörige gerade für Patienten in Krankenhäusern und Bewohner von Altenpflegeeinrichtungen oftmals die einzige Möglichkeit sind, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten, von ganz wesentlichem Gewicht für die seelische Befindlichkeit sind und bei Erkrankungen auch den Genesungsverlauf positiv beeinflussen können. Dennoch gebührt der Vorrang vorliegend den Belangen des Infektionsschutzes: Angesichts der im Bundes- und Landesvergleich weiterhin überdurchschnittlichen Anzahl von Covid-19-Erkrankungen im Landkreis Traunstein (Stand 6. 5. 2020: 1.228 positive Fälle, 73 Todesfälle) besteht ein erhöhtes Risiko, dass es in Folge einer verfrühten Öffnung von Krankenhäusern und Altenpflegeeinrichtungen erneut zu einem vermehrten Infektionsgeschehen mit erhöhtem Letalitätsrisiko kommt. Der Landkreis Traunstein weist statistisch eine vergleichsweise hohe COVID-19-Fallzahlenbelastung auf. Gleichzeitig zeigt sich seit Anfang Mai eine deutliche Besserung bei der Entwicklung des Infektionsgeschehens, welche konkret in einem starken Rückgang der 7-Tage-Inzidenz zum Ausdruck kommt. Am 30.04.20 lag die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Traunstein noch bei 89,22. Aktuell (06.05.2020) liegt sie bei 25,41. Diese positive Entwicklung gilt es zu verstetigen und das Infektionsgeschehen im Landkreis Traunstein langfristig auf einem verträglichen Niveau zu halten und besonders vulnerable Personengruppen wirksam zu schützen.

Bund und Länder haben hierfür am 06.05.2020 folgende Maßgabe beschlossen: Weniger als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage. Nur wenn sich diese Entwicklung stabilisiert hat, kann auch davon ausgegangen werden, dass das Risiko, dass sich Patienten in Krankenhäusern oder Bewohner von Altenpflegeeinrichtungen bei Besuchen anstecken, auf ein vertretbares Maß gemindert ist. Um diese Maßgabe für den Landkreis Traunstein dauerhaft sicherzustellen, um spezifische Beschränkungen für die Bevölkerung zu vermeiden, und um besonders vulnerable Personengruppen weiterhin bestmöglich zu schützen, verlängert das Landratsamt Traunstein das Besuchsverbot in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Altenheimen nach pflichtgemäßem Ermessen bis zum 15. 5. 2020. Soweit in § 4 Abs. 2 und § 23 Abs. 3 Nr. 2 4. BayIfSMV vom 5. 5. 2020 erleichterte Besuchsmöglichkeiten eingeräumt wurden, erachten wir es nach pflichtgemäßem Ermessen für veranlasst, die Lockerung der Besuchsverbote bis 15. 5. 2020 durch die vorliegende Allgemeinverfügung auszusetzen. Auch §§ 4 Abs. 2 S. 5; 22 4. BayIfSMV gehen davon aus, dass die Kreisverwaltungsbehörde im Einzelfall auf Grund der örtlichen Situation Anordnungen treffen kann, die von den in der 4. BayIfSMV getroffenen Regelung abweichen. Von einer Erstreckung der Allgemeinverfügung auf Intensivpflegewohngemeinschaften nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 und 5 4. BayIfSMV sehen wir ab, da wir davon ausgehen, dass für die in diesen Einrichtungen betreuten Personengruppen Besuche durch Angehörige, die bei der Pflege unterstützen, von nochmals herausgehobener Bedeutung sind.

Anordnungen auf Basis des § 28 Abs. 1 IfSG sind gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar; eine Klage dagegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]*
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ergänzende Belehrung zur Anordnung zur sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz:

Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die Anforderungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird.

Bei der Ausgangsbehörde (Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein) kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bzw. bei dem in der vorgenannten Rechtsbehelfsbelehrung genannten Gericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Für Rückfragen zu den Schutzmaßnahmen steht Ihnen das Gesundheitsamt des Landkreises Traunstein unter folgender Telefonnummer gerne zur Verfügung: 0861/58-147.

Traunstein, 07.05.2020

Christiane Weber
Abteilungsleiterin

Siegfried Walch
Landrat